



# STATUTEN

5. Revision, Januar 2006

## 1 Name, Sitz und Zweck

- 1.1 Die Rennpaddler Basel, gegründet am 19. Mai 1952 in Basel, sind ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60ff des ZGB und verfolgen keinen Erwerbszweck.
- 1.2 Die RPB-Clubfarben sind Orange, Grün und Weiss
- 1.3 Die RPB sind dem Schweizerischen Kanu-Verband (SKV) angeschlossen.
- 1.4 Der Sitz der RPB ist Basel, als Postadresse gilt die Adresse des jeweiligen Präsidenten.
- 1.5 Die RPB setzen sich folgende Ziele:
  - Zusammenschluss der Kanufreunde aus der Regio Basiliensis zur Pflege des Sportes im Allgemeinen, des Kanusportes im Besonderen sowie der Geselligkeit
  - Förderung des Jugend- und Erwachsenensportes zu allen Jahreszeiten als Beitrag zu einer gesunden Freizeitgestaltung
  - Förderung von Kanuwettkampf und Kanutourismus
  - Bereitstellung von Bootslagerplätzen
  - Wahrung der wassersportlichen Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Verbänden und Privaten
  - Forderung des Naturschutzes und Schutz der Gewässer

## 2 Mitgliedschaft

- 2.1 Die RPB setzen sich zusammen aus:
  - Junioren bis zum 18. Altersjahr
  - Aktiven ab dem 18. Altersjahr
  - Ehrenmitglieder
  - Freimitglieder
  - Passivmitglieder
- 2.2 Alle Mitglieder haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten, sofern nicht Differenzierungen in den Statuten festgelegt sind oder von der GV beschlossen werden. Zu den Rechten gehört das Stimmrecht, sofern das Mitglied im laufenden Jahr mindestens 14 Jahre alt wird. Jedes Mitglied verpflichtet sich mit der Anmeldung, die anwendbaren Club- und Verbandsbeiträge im ersten Quartal jedes Jahres zu entrichten.
- 2.3 Aktivmitglieder und Junioren sind gleichzeitig Mitglieder des SKV, ebenso Frei- und Ehrenmitglieder, die den Kanusport noch aktiv ausüben. Passivmitgliedern wird eine SKV-Mitgliedschaft empfohlen.
- 2.4 Der Club bietet seinen aktiven Mitgliedern sein Sportprogramm sowie im Rahmen der Möglichkeiten auch Bootsplätze an. Passivmitglieder haben keinen Anspruch auf Bootsplätze.

- 2.5 Freimitglied wird, wer eine von der RPB-GV bestimmte Anzahl Jahre ununterbrochen bei den RPB Mitglied war. Freimitglieder sind gegenüber dem Club beitragsfrei, behalten jedoch sämtliche Rechte.
- 2.6 Mitglieder, welche sich mehrere Jahre um den Club besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die GV mit 4/5 Mehrheit zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind wie Freimitglieder gegenüber dem Club beitragsfrei, behalten jedoch sämtliche Rechte.
- 2.7 Eintritte/Aufnahmen
- 2.7.1 Eintrittsgesuche sind schriftlich an den Präsidenten der RPB zu richten. Bei Junioren ist die Unterschrift des Inhabers der elterlichen Gewalt erforderlich.
- 2.7.2 Neumitglieder, die den Kanusport aktiv auszuüben gedenken, müssen des Schwimmens kundig sein.
- 2.7.3 Die GV entscheidet über die Aufnahme von Neumitgliedern. Die Pflichten (wie z.B. Beitragszahlung) beginnen mit der Anmeldung, die Rechte (wie z.B. Stimmrecht) beginnen jedoch erst nach der Aufnahme durch die GV. Trotzdem darf ein Neumitglied in der Zwischenzeit an Clubveranstaltungen teilnehmen.
- 2.7.4 Erfolgen Eintritt und Beitragszahlung nach dem 30. September, so gilt der Beitrag für das folgende Jahr.
- 2.8 Austritte/Ausschluss
- 2.8.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss. Der Austritt kann nur auf Ende des Geschäftsjahres und nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten erfolgen.
- 2.8.2 Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand, wenn wichtige Gründe vorliegen. Dies sind z.B. Nichtbezahlen der Beiträge, mutwillige Störung des Clubbetriebes oder Schädigung des Clubs.
- a) Vereinfachtes Verfahren bei Zahlungsausständen  
Im Falle der Nichtbezahlung von Mitgliederbeiträgen (inkl. Bootsplatzmieten etc.) informiert der Vorstand lediglich anlässlich der GV über den Ausschluss. Wird anlässlich der betreffenden GV keine Einsprache erhoben, ist der Ausschluss definitiv und es erfolgt keine besondere Mitteilung an das Mitglied, auch wenn es an der GV nicht anwesend war. Im Falle einer Einsprache kann das betroffene Mitglied innert 4 Wochen alle ausstehenden Zahlungen nachleisten und die Beiträge des laufenden Jahres bezahlen. Bei termingerechter Zahlung gilt der Ausschluss als widerrufen, andernfalls ist er definitiv.
- b) Gewöhnliches Verfahren  
In allen übrigen Fällen wird das ausgeschlossene Mitglied schriftlich über den Entscheid orientiert und hat Rekursrecht. Der Rekurs ist spätestens 4 Wochen nach Orientierung schriftlich beim Präsidenten einzureichen und wird von der nächsten GV behandelt."<sup>1</sup>
- 2.8.3 Das ausgeschlossene Mitglied wird schriftlich über den Entscheid orientiert und hat Rekursrecht. Der Rekurs ist spätestens 4 Wochen nach Orientierung schriftlich beim Präsidenten einzureichen und wird von der nächsten GV behandelt.

<sup>1</sup> Anpassung gemäss Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 27.01.2006

### 3 Organisation

Die Organe der RPB sind:

- Die Generalversammlung
- Die Clubversammlung
- Der Vorstand
- Die Delegierten SKV
- Die Rechnungsrevisoren

#### 3.1 Generalversammlung (GV)

Die GV findet alljährlich in den ersten 6 Wochen des Geschäftsjahres statt. Der Termin ist den Mitgliedern mindestens 1 Monat vorher schriftlich bekannt zu geben, zusammen mit den geplanten Rücktritten von Vorstandsmitgliedern. Die GV hat die Aufsicht über die Tätigkeit der Organe und ist das oberste Organ der RPB. Folgende Geschäfte sind an der GV zu behandeln:

- Begrüssung, Präsenzkontrolle, Entschuldigungen
- Wahl der Stimmenzähler
- Protokoll der letzten GV, Jahresberichte, Jahresrechnung und Budget,
- Revisorenbericht
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten, Vizepräsidenten und weiterer Vorstandsmitglieder, der Revisoren und der Delegierten SKV
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Mieten
- Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- Neueintritte, Austritte und Rekurse nach Ausschlüssen
- Verschiedenes

#### 3.2 Clubversammlung (CV)

Eine Clubversammlung ist beschlussfähig, wenn sie 14 Tage vorher unter Beilage einer Traktandenliste den Mitgliedern schriftlich mitgeteilt wurde. Für eine CV gibt es keine obligatorischen Traktanden.

#### 3.3 Vorstand

Die Leitung der RPB obliegt dem **engeren Vorstand**, nachfolgend **Vorstand** genannt. Der statuarische Vorstand besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- Präsident
- Vizepräsident
- Kassier
- Sportleiter
- Aktuar
- Bootshauswart

Der Vizepräsident kann in Personalunion ein Ressortleiter sein. Der Vorstand kann der GV weitere Funktionen des **engeren Vorstandes** unter Vorlage eines Pflichtenheftes vorlegen. Ein Vorstandsmitglied verpflichtet sich mit der Annahme der Wahl, sein Mandat mindestens 3 Jahre auszuüben. Wiederwahlen sind auch für kürzere Perioden möglich, eine Amtszeitbe-

schränkung ist nicht vorgesehen. Der Vorstand ist beschlussfähig an Sitzungen, zu denen unter Bekanntgabe der Traktanden ordentlich eingeladen worden ist.

Der Club verpflichtet sich extern durch Kollektivunterschrift des Präsidenten oder Vizepräsidenten zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Innerhalb der Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder (Ressorts) kann der Vorstand weitere Clubmitglieder mit festgelegten Chargen zur Wahl vorschlagen. Diese bilden zusammen mit dem Vorstand den **erweiterten Vorstand**. Ressortmitarbeiter verpflichten sich mit Annahme der Wahl, ihr Mandat mindestens 1 Jahr lang auszuüben.

### 3.4 Delegierte SKV

Die RPB werden an der Delegiertenversammlung (DV) des SKV durch mindestens 2 Delegierte vertreten. Normalerweise gehören der Präsident oder ein anderes Vorstandsmitglied der Delegation an. Weitere Delegierte werden durch die GV gewählt. Ihre Stimmabgabe an der SKV DV erfolgt nach Anweisung der RPB Versammlungsbeschlüsse. Diese dürfen nur dann sinngemäss abgeändert werden, wenn an der SKV DV neue Informationen vorgelegt werden, aufgrund derer ein Festhalten am ursprünglichen Clubentscheid sinnlos erscheint.

### 3.5 Rechnungsrevisoren

Die Revisoren haben die Jahresrechnung und das Inventar zu prüfen. Sie sind nicht Mitglieder des RPB Vorstandes und berichten der GV schriftlich. Sie sind berechtigt, die Korrespondenz, die Protokolle und die Funktionen des Vorstandes einzusehen.

Die RPB haben zwei Revisoren, welche durch die GV für zwei Jahre gewählt werden. Normalerweise wird an jeder GV ein neuer Revisor gewählt, sodass sich die Amtsdauer überschneidet.

### 3.6 Aufgaben des Vorstandes:

- Der Präsident leitet die Versammlung, legt die Traktandenliste der Vorstandssitzungen fest, leitet die Geschäfte im Allgemeinen, vertritt den Club.
- Der Vizepräsident übernimmt im Verhinderungsfall die Rechte und Pflichten des Präsidenten.
- Der Kassier führt das Rechnungswesen, zieht Beiträge und Mieten ein, ist verantwortlich für die Mitgliederliste und führt ein Verzeichnis des Clubinventars. Er legt der GV die Jahresrechnung und das Budget vor.
- Der Sportleiter ist für die Betreuung der Wettkämpfer im Besonderen sowie das Sportprogramm der RPB im Allgemeinen verantwortlich. Bei der Realisierung des Programmes wird er durch Ressortmitarbeiter und Leiter unterstützt.
- Der Aktuar erledigt den Schriftverkehr der RPB, erstellt Protokolle von Versammlungen und Sitzungen und ist verantwortlich für RPB-interne Publikationen sowie das RPB-Archiv.
- Der Bootshauswart ist für den Betrieb der Clubbaiz und der Werkstatt verantwortlich und sorgt für die Einhaltung des Bootshausreglementes. Er ist berechtigt, Clubmitglieder für Unterhalts- und Reinigungsarbeiten aufzubieten. Er führt ein Bootsplatz- und Schlüsselverzeichnis.
- Die Aufgabenbeschreibung weiterer Vorstandsmitglieder wird anlässlich ihrer Wahl der GV vorgelegt.

Alle Vorstandsmitglieder erstellen einen schriftlichen Jahresbericht zuhanden der GV. Detailliertere Pflichtenhefte können von der GV verlangt werden, sie bilden jedoch keinen Bestandteil der Statuten.

- 3.7 Anträge und Abstimmungen
- 3.7.1 Mitgliederanträge sind dem Präsidenten mindestens 2 Wochen vor der GV schriftlich einzureichen.
- 3.7.2 Der Vorstand oder 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder können jederzeit eine ausserordentliche GV oder eine CV einberufen. Eine ausserordentliche GV hat die gleiche Wirkung wie eine ordentliche GV.
- 3.7.3 Jede statutengemäss einberufene GV ist beschlussfähig.
- 3.7.4 Bei Abstimmungen gilt, wenn nichts anderes bestimmt ist, das relative Mehr der Anwesenden. Es wird offen abgestimmt. Geheime Abstimmungen können mit 1/3 Mehrheit beschlossen werden. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident.

### 3.8 Weitere organisatorische Bestimmungen

- 3.8.1 Als offizielles Mitteilungsorgan gilt die **Club-Zyttig**.
- 3.8.2 Das RPB Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

## 4 Finanzen/Vermögen

- 4.1 Die Einnahmen der RPB setzen sich zusammen aus:
- Mitgliederbeiträgen
  - Bootsplatzmieten
  - Ertragsüberschuss der Clubbaiz
  - Überschüssen aus Kursen, Veranstaltungen und Aktionen
  - Subventionen
  - freiwilligen Zuwendungen
  - Diversem
- 4.2 Das Vermögen der RPB muss sicher angelegt sein und darf nicht für Spekulationen eingesetzt werden.
- 4.3 Ausgaben, welche die Kompetenz des Vorstandes übersteigen oder mit dem Clubbetrieb nichts zu tun haben, müssen von der GV bewilligt werden.
- 4.4 Die Clubmitgliederbeiträge und Bootsplatzmieten werden durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt. Sie betragen jährlich maximal Fr. 150.- respektive Fr. 100.- pro Bootsplatz.<sup>2</sup> SKV-Beiträge, die zusammen mit den Clubbeiträgen erhoben werden, werden anlässlich einer SKV DV festgelegt.
- 4.5 Wer an einer von den RPB organisierten Veranstaltung teilnimmt, tut dies auf eigenes Risiko. Die Mitglieder werden aufgefordert, ihre persönliche Versicherung auf die Deckung möglicher Schäden, die bei Ausübung einer Sportart entstehen können, zu überprüfen.
- 4.6 Für die Verbindlichkeiten der RPB haftet ausschliesslich das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung des Vorstandes oder der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 5 Schlussbestimmungen

- 5.1 Statutenrevision

---

<sup>2</sup> Max. Beiträge gemäss Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 29.01.1999

Eine Statutenrevision kann durch den Vorstand oder 3/4 der anwesenden Mitglieder an einer GV ausgelöst werden. Die Annahme neuer oder geänderter Statuten bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder an einer GV. Der Entwurf der neuen Statuten muss der Einladung beigelegt sein.

## 5.2 Auflösung des Clubs

5.2.1 Die Auflösung der RPB bedarf der Zustimmung von 4/5 der anwesenden Mitglieder an einer GV. Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist oder wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

5.2.2 Im Falle einer Auflösung der RPB gehen Vermögen und Besitz nach Regelung aller Verbindlichkeiten an den SKV bis zur Neubildung eines neuen Kanuclubs. Sollte sich auch der SKV auflösen, so ist das Vermögen der Stadt Basel zu übergeben, ebenfalls bis zur Neugründung eines neuen Kanuclubs. Sollte sich innert 5 Jahren kein neuer Kanuclub bilden, so ist das Vermögen an andere Kanuclubs in der Region zu verteilen.

5.3 Bootshausordnung sowie Statuten und Reglemente des SKV sind für die Clubmitglieder verbindlich.

5.4 Diese Statuten ersetzen diejenigen vom **Januar 1974**. Sie treten nach Beschluss durch die RPB GV und nach Genehmigung des SKV in Kraft.

## 5.5 **Prävention**

5.5.1 **Die RPB verzichten auf alle Formen von Tabak-Sponsoring. Insbesondere werden in Vereinspublikationen keine Inserate gedruckt, welche für Tabakprodukte werben.**<sup>3</sup>

## **5. Statutenrevision Januar 2006:**

**Genehmigung ordentliche Generalversammlung vom 27. Januar 2006**

**Genehmigung SKV vom 15.04.2006**

### Grundlagen:

- 3. Statutenrevision März 1984  
Genehmigung ausserordentliche Generalversammlung vom 26. März 1984  
Genehmigung SKV vom 28. November 1983
- 4. Statutenrevision Januar 1999  
Genehmigung ordentliche Generalversammlung vom 29.01.1999

---

<sup>3</sup> **Anpassung gemäss Beschluss der ordentlichen Generalversammlung vom 27.01.2006**